

Sanierungsvereinbarung

gemäß § 147 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. MDSE, Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH, Alustr. 1, 06749 Bitterfeld, vertreten durch
- nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

und

2. der Landeshauptstadt Magdeburg, der Oberbürgermeister, Alter Markt, 39104 Magdeburg
- nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt -

unter Mitwirkung

3. des Sanierungsträgers BauBeCon Sanierungsträger GmbH, Anne-Conway-Straße 1, 28359 Bremen
- als Sanierungstreuhänder der Landeshauptstadt Magdeburg -

Ansprechpartner: Niederlassung Magdeburg, Schönebecker Straße 29/30, 39104 Magdeburg

- nachstehend „Sanierungsträger“ genannt -

Präambel

Das Grundstück:

Straße:	Schönebecker Straße 124
Gemarkung:	Magdeburg
Flur:	440
Flurstück:	117/2; 10240; 10152
Grundbuch:	Magdeburg

des Eigentümers liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau.

Auf dem Grundstück, im beiliegendem Lageplan rot gekennzeichnet, sollen - entsprechend dem vorläufigen Sanierungskonzept - Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 146 ff BauGB zur Beseitigung städtebaulicher und baulicher Mißstände durchgeführt werden. Die Kosten der vereinbarten Ordnungsmaßnahme gemäß § 1 werden gemäß § 155 BauGB direkt gegen den abzulösenden Ausgleichsbetrag in vorläufiger Höhe von 497.737,30 € gerechnet. Die entsprechende Ablösevereinbarung ist vom . Die tatsächlichen Kosten der Abbruchmaßnahme sind dem Sanierungsträger prüffähig nachzuweisen.

§ 1

Durchzuführende Ordnungsmaßnahmen

Gemäß dem als Vertragsgegenstand beigefügten Lageplan sollen folgende Maßnahmen (gelb gekennzeichnet) durchgeführt werden:

- Abbruch folgender Gebäude und Anbauten: s. Anlage - Aufstellung MDSE vom 28.02.2007

Die abzubrechenden Gebäudeteile befinden sich in einem völlig desolaten, abbruchreifen Zustand; sie sind nicht mehr nutzbar. Ein Substanzrestwert ist nicht mehr festzustellen.

Die Durchführung der Maßnahme ist vorgesehen ab Erteilung der Abbruchgenehmigung nach Bauordnungsrecht.

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2008 zu beenden.

Die Abbruchgenehmigung - einschließlich eventueller Auflagen - wird Gegenstand dieses Vertrages und ist dem Sanierungstreuhänder zu übergeben.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die oben bezeichnete Maßnahme durchführen zu lassen; er wird veranlassen, dass die Abbruchgenehmigung und evtl. sonstige behördliche Genehmigungen eingeholt werden. Ebenso wird der Eigentümer die nachbarrechtlichen Bestimmungen beachten.

§ 2

Kostenerstattung und Abrechnung der anrechenbaren Kosten gem. § 155 BauGB

1. Die geprüften und anerkannten, tatsächlichen Kosten der Abbruchmaßnahme werden gegen den gemäß Vereinbarung vom abzulösenden Ausgleichsbetrag für die Grundstücke Flur 440, Flurstücke 117/2; 10240; 10152, gerechnet.
2. Eine Erstattung der Kosten über den Ablösebetrag gemäß Vereinbarung vom hinaus erfolgt nicht. Es erfolgt der Ausschluss entsprechend § 155 (6) BauGB.
3. Dem Sanierungsträger sind die prüffähigen Unterlagen zur Abrechnung der vereinbarten Ordnungsmaßnahme (Originalrechnungen, Zahlungsnachweise und Angebotsunterlagen) 4 Wochen nach Fertigstellung der Abbruchmaßnahme zu übergeben. Die Fertigstellung ist dem Sanierungsträger anzuzeigen und bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Landeshauptstadt Magdeburg, dem Eigentümer und dem Sanierungsträger abzunehmen.
4. Für die Abbruchmaßnahme ist die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB erforderlich. Der Eigentümer wird die Submissions- und Angebotsunterlagen komplett vorlegen.

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege einer Vertragsergänzung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner und dem Sanierungszweck entsprechen.

§5

Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Rechtsvorschriften widersprechen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

§ 6

Rechtsnatur des Vertrages

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass dieser Vertrag seiner Rechtsnatur nach, ein öffentlich rechtlicher Vertrag ist. Er entbindet nicht von den Vorschriften des Baugesetzbuches. Das Recht der Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch die Landeshauptstadt bleibt unberührt.

§ 7

Vertragsausfertigungen

Der Vertrag ist in 3 Exemplaren ausgefertigt. Der Eigentümer, die Landeshauptstadt und der Sanierungsträger erhalten je eine Ausfertigung.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Magdeburg.

Vorbehalte

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag vorbehaltlich der Denkmalrechtlichen Genehmigung, der Baugenehmigung und der Erteilung der Abbruchgenehmigung abgeschlossen wird. Ebenso sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass dieser Vertrag erst rechtswirksam wird, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben.

Magdeburg, den

Bitterfeld, den

LANDESHAUPTSTADT MAGDEBURG
Der Oberbürgermeister
i. A.

Amtsleiter Stadtplanungsamt

MDSE

Magdeburg, den

BauBeCon Sanierungsträger GmbH
als Sanierungstreuhänder der Landeshauptstadt Magdeburg

Anlagen

- Konzept zum Abbruch a. d. Grundstück Schönebecker Str. 124 der MDSE
- Lageplan